STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Oktober 2006

Höhere Abfertigung für betreuende Teilzeitbeschäftigte

Betreuende Teilzeitbeschäftigte, die noch unter das Abfertigungssystem „alt" fallen, haben bei Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, die sich nach dem Entgelt der Vollarbeitszeit bemisst.

Grundsatz der Bemessung der Abfertigungshöhe
Die Höhe des Abfertigungsanspruches bemisst sich einerseits nach der Dauer des Dienstverhältnisses und andererseits nach dem letzten Bruttogehalt. Daher verringert sich die Abfertigungshöhe bei Umstieg von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung, wenn während der Teilzeit das Dienstverhältnis beendet wird.

Sonderfall Abfertigungshöhe bei betreuende Teilzeitbeschäftigte
Wird das Dienstverhältnis beendet, wird aber der Gehalt auf Basis der vollen Arbeitszeit für die Abfertigungshöhe herangezogen, wenn die Herabsetzung der Arbeitszeit wegen einem der folgenden zwei Gründe eintritt:

- Der **Arbeitnehmer kommt seiner nicht nur vorübergehenden Betreuungspflicht von nahen Angehörigen nach**. Diese Möglichkeit ist im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (**AVRAG**) geregelt.
- Inanspruchnahme der **gesetzlichen Elternteilzeit**.

Während die **gesetzliche Elternteilzeit** lediglich die Betreuung von Kindern bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres oder eines späteren Schuleintrittes durch die Eltern umfasst, gibt es ein **breites Anwendungsgebiet der Betreuung nach dem AVRAG**:
Zu den zu betreuenden **„nahen Angehörigen"** gehören neben den leiblichen Kindern unter anderem auch Enkel-, Wahl- oder Pflegekinder, in gerader Linie Verwandte (z. B. Groß-/ Eltern), sowie eine Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.
Zum Merkmal der **„nicht nur vorübergehenden Betreuungspflicht"** sagte der Oberste Gerichtshof (OGH) in seinem aktuellen Urteil vom 12.7.2006 hinsichtlich der **Kinderbetreuung** Folgendes: Unter die Betreuungspflicht nach AVRAG fällt auch, wenn das Kind gesund und externe Betreuung möglich ist. Das Kind muss daher nicht auf Grund einer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sein.

Der OGH hat dies zu einem Fall entschieden, in dem das Kind sieben Jahre alt war. Ob auch die Betreuung älterer Kinder zur höheren Abfertigung führt, ließ er offen.

Werden andere Angehörige als Kinder betreut, muss natürlich eine Krankheit oder Behinderung vorliegen. Nie zu einem Abfertigungsanspruch kommt es bei Kündigung durch den Arbeitnehmer oder berechtigter Entlassung durch den Arbeitgeber.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Oftmals wird eine Immobilie vererbt, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre erworben hat und die ihm zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Wenn Sie nun das Grundstück sofort nach dem Gerichtsbeschluss über die Erbschaft verkaufen, fällt keine Spekulationssteuer auf die Wertsteigerung an. Warten Sie einige Wochen, müssen Sie versteuern. Oftmalig werden wir als Steuerberater zu spät darüber verständigt; für die steuerbefreiende Lösung ist es dann leider zu spät. Lesen Sie Ausführlicheres zur Hauptwohnsitzbefreiung auf Seite 2.
Achtung: Unsere **Kanzlei** ist aufgrund des Betriebsausfluges **am 13. Oktober geschlossen.**

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:
- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Höhere Abfertigung für betreuende Teilzeitbeschäftigte

Seite 2:
- Zweijähriger Hauptwohnsitz verhindert Einkünfte aus Spekulationsgeschäften
- Sozialversicherungsrecht: Zusätzliche Unterstützungszahlungen bei niedriger Pension

Seite 3:
- Nachweis von Überstunden bei Gesamtgehaltsvereinbarungen
- Begünstigte Vereine: KESt-Rückerstattung beim unentbehrlichen Hilfsbetrieb seit 2006
- Unser Tipp: Rückzahlung von UV-Beiträgen bei Selbständigkeit
- Voraussichtliche SV-Werte für 2007
- Impressum

Seite 4:
- Betriebsübergabe – außerbetriebliche Versorgungsrente zur Steuerlastverschiebung
- Die wichtigsten Aspekte des Motivationsgesprächs
- Steuertermine Oktober '06, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Oktober 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherungsrecht

Zusätzliche Unterstützungszahlungen bei niedriger Pension

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) gewährt folgende Unterstützungen bei niedrigen Pensionen:
Bei niedrigen Pensionen kommt die Zahlung einer **Ausgleichszulage** in Betracht, sofern der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.
Der Anspruch wird zwar zum erstmaligen Pensionsanfallszeitpunkt von Amts wegen geprüft, bei einem nachträglichen Wegfall von anrechenbaren Einkünften ist allerdings für die Zahlung bzw. Erhöhung ein Antrag binnen eines Kalendermonats notwendig.

Wird ein Pensionist oder eine Pensionistin mit fortschreitendem Alter pflegebedürftig, so besteht bei einem monatlichen Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden die Möglichkeit des Bezuges von **Bundespflegegeld**, das die SVA gemeinsam mit der Pension auszahlt.

Es gibt insgesamt sieben Pflegegeldstufen, sowohl für die Ersteinstufung als auch für jede Neueinstufung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser kann mit dem entsprechenden Formular oder auch formlos eingebracht und auch von Angehörigen, einem Pflegeheim oder dem Hausarzt unterschrieben werden. Pflegegeld wird ab dem Monatsersten nach Antrag gezahlt.
Gerät ein Versicherter oder ein Pensionist in eine finanzielle Notlage und werden bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten, so kann eine **einmalige Unterstützung** gezahlt werden. Auch für eine solche Leistung, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht, ist ein Antrag erforderlich.

Zweijähriger Hauptwohnsitz verhindert Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

Grundsätzlich unterliegen die Wertsteigerungen von (bebauten) Grundstücken, wenn sie innerhalb von zehn Jahren verkauft werden, der Einkommensteuer. Dabei sieht das Gesetz drei Fälle der Steuerbefreiung vor. Im Nachfolgenden soll die Hauptwohnsitzbefreiung genau dargestellt werden. Grund: Oftmals werden Hauptwohnsitze zu spät begründet oder zu früh aufgegeben, wodurch die Steuerbefreiung unwiderruflich verloren geht.

Beispiel ohne Hauptwohnsitzbefreiung: Jemand hat am 1.2.2000 einen Vertrag über den Kauf eines Grundstückes im Wert von € 100.000,00 abgeschlossen. Am 1.6.2006 wird dieses Grundstück um € 150.000,00 verkauft. Die Zeitspanne zwischen Anschaffung (= Abschluss des Kaufvertrages am 1.2.2000) und Veräußerung (=Vertrag über Verkauf am 1.7.2006) beträgt sechs Jahre und vier Monate. Da die Zeitspanne weniger als zehn Jahre beträgt, unterliegt die Wertsteigerung von € 50.000,00 der Einkommensteuer. Man spricht in diesem Fall auch von Spekulationssteuer. Eine Spekulationsabsicht ist nicht notwendig.

Nun sieht das Gesetz die **Hauptwohnsitzbefreiung** vor. Befreit sind Eigenheime und Eigentumswohnungen inkl. max. 1.000 m² Grund.
Die Befreiung setzt voraus, dass

- das Eigenheim (diese und nachfolgende Ausführungen gelten auch für Eigentumswohnungen) von der **Anschaffung bis zur Veräußerung ununterbrochen Hauptwohnsitz** gewesen ist und
- die tatsächliche Verwendung als Hauptwohnsitz zwischen Anschaffung und Veräußerung **mindestens zwei Jahre** betragen hat.

Für die Frage der ununterbrochenen Nutzung ist es nicht befreiungsschädlich, wenn das Eigenheim für einen angemessenen Zeitraum der **Adaptierung** (ca. sechs Monate) im Anschluss an die Anschaffung leersteht. Auch ist es problemlos, wenn der Hauptwohnsitz erst einige Zeit nach Abschluss des Kaufvertrages begründet werden kann, weil die Übergabe für einen späteren Zeitpunkt vereinbart ist. Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes ist frühestens mit Beginn konkreter Verkaufshandlungen zulässig (z. B. Beauftragung eines Maklers).

Im Fall der **unentgeltlichen** Übertragung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wenn **sowohl der Geschenkgeber als auch der Geschenknehmer** das Eigenheim seit der Anschaffung gemeinsam ununterbrochen als Hauptwohnsitz benutzt haben und die Zweijahresfrist bereits abgelaufen ist, so ist die Steuerbefreiung wirksam.
- Liegt im Falle einer **Schenkung kein gemeinsamer ununterbrochener Hauptwohnsitz** vor, so steht die Steuerbefreiung dem Rechtsnachfolger zu, wenn er seinen Hauptwohnsitz spätestens mit der Schenkungsübernahme in das Eigenheim verlegt. Ein Leerstehen für den Zeitraum der Adaptierung ist unschädlich. Die Steuerbefreiung setzt auch dann die Einhaltung der Zweijahresfrist voraus, wenn der unentgeltliche Rechtsnachfolger das Eigenheim bereits als Hauptwohnsitz genutzt (z. B. un- oder entgeltlich gemietet) hat.
- Im Erbfall muss **nur der Erblasser** die Voraussetzungen für die Begünstigung erfüllt haben. Das heißt, der Erbe muss das Eigenheim sofort veräußern, wenn der Erblasser ununterbrochen den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren innegehabt hat. Verkauft er das Gebäude nicht gleich nach dem Erbfall, fällt die Befreiung wieder weg. Ist der Erblasser vor Ablauf der Zweijahresfrist gestorben und benutzt der Erbe das Eigenheim als Hauptwohnsitz, sind die Hauptwohnsitzzeiten des Erben und Erblassers für die Fristberechnung zusammenzurechnen.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Oktober 2006

Nachweis von Überstunden bei Gesamtgehaltsvereinbarungen

Bei der pauschalen Vereinbarung von Gehalt und Überstunden ist die Anzahl der Überstunden gesondert vertraglich zu fixieren. Darüber hinaus müssen grundsätzlich Aufzeichnungen über die Überstunden geführt werden. Ansonsten entfällt die Lohnsteuerbefreiung für die Zuschläge.

Vertragliche Gestaltung

Bei Gesamtgehaltsvereinbarungen, gleichgültig, welche Art von Überstunden betroffen sind, ist die Anzahl der Überstunden genau auszuweisen.

Aufzeichnungspflichten

Darüber hinaus müssen folgende Angaben betreffend der Überstunden zeitnah aufgezeichnet werden:

- Anzahl der Normal-Überstunden und der qualifizierten Überstunden wie Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschlägen.
- Tag und konkrete Tagesstunden bei qualifizierten Überstunden.
- Bei qualifizierten Überstunden der zwingende betriebliche Grund, gerade an diesen Tagen bestimmte Tätigkeiten auszuüben.

Die Aufzeichnungen für Normal-Überstunden (dies gilt nicht für qualifizierte Überstunden) sind nur dann nicht mehr notwendig, wenn bisher mehr als fünf Überstunden erbracht und bezahlt wurden, die regelmäßige Leistung dieser Überstunden nachgewiesen wird und die Leistung nach wie vor glaubhaft gemacht wird.

Begünstigte Vereine: KESt-Rückerstattung beim unentbehrlichen Hilfsbetrieb seit 2006

Ab 2006 ist eine KESt-Rückerstattung für den unentbehrlichen Betrieb eines begünstigten Vereines möglich.

Vereine sind von der Körperschaftsteuer (KöSt) befreit, wenn sie gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Führen diese begünstigten Vereine einen Betrieb, ohne den diese genannten Zwecke nicht erreichbar sind, spricht man von einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

Begünstigte Vereine sind mit Kapitalerträgen aus Einlagen und Forderungswertpapieren von der KESt befreit, soweit diese dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind. Gab man bis Ende 2005 keine Befreiungserklärung vor einem KESt-Abzug ab, war eine Rückforderung der KESt nicht möglich. Seit 2006 kann eine KESt-Erstattung im Wege einer Körperschaftsteuerveranlagung oder mangels Veranlagung eine Rückforderung erfolgen.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Atikon, Photodisc, Comstock; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen.

Haftungsausschluss: Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

Stand 20.9.2006

Unser Tipp:

Rückzahlung von UV-Beiträgen bei Selbständigkeit

Versicherte, die in den Jahren 2002 bis 2004 nicht während des ganzen Jahres unfallversichert waren (unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende oder unterjährige Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Saisonbetrieben), können die anteilige Rückzahlung der Unfallversicherungsbeiträge beantragen. Eine automatische Rückzahlung „von Amts wegen“ ist rechtlich nicht vorgesehen. Für die Bearbeitung der Anträge und die Rückzahlung ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuständig. Der Antrag kann aber auch bei der jeweiligen SVA-Landesstelle gestellt werden. Die Adressen finden Sie im Internet unter *www.auva.at* bzw. *www.sva.or.at*. Der Antrag ist schriftlich einzubringen, ein formloses Schreiben genügt.
Bitte vergessen Sie nicht, in dem Schreiben eine Postanschrift oder Bankverbindung für die Anweisung der Beiträge bekannt zu geben.

Voraussichtliche SV-Werte für 2007

Die Veröffentlichung dieser Werte im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Werte für die Sozialversicherung	für 2006 (in €)	für 2007 voruss. (in €)
Geringfügigkeitsgrenze tägl.	25,59	26,20
Geringfügigkeitsgrenze mtl.	333,16	341,16
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	499,74	511,74
Höchstbeitragsgrundlage tägl.	125,00	128,00
Höchstbeitragsgrundlage mtl.	3.750,00	3.840,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährl.) für Sonderzahlungen	7.500,00	7.680,00

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Oktober 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Die wichtigsten Aspekte des Motivationsgesprächs

Jedes Unternehmen braucht leistungsfähige und motivierte Mitarbeiter. Heute zählt es zu den wichtigsten Fähigkeiten der Führungskräfte, dass sie es verstehen, ihre Mitarbeiter zu motivieren.
Mittlerweile dürfte allen bekannt sein, dass bei unmotivierten Mitarbeitern nicht nur die generelle Leistungsbereitschaft abnimmt – unmotivierte Menschen sind zudem auch eine Gefahr für das allgemeine Betriebsklima.

Tatsächlich ist fehlende Motivation geradezu ansteckend, schnell ist ein Mitarbeiter von der Lustlosigkeit eines anderen infiziert.
Folglich ist es eine sehr wichtige Aufgabe der Führungskräfte, Motivationsgespräche zu führen. Allerdings erfordern effektive Motivationsgespräche immer ein psychologisches Hintergrundwissen. Denn die Motivation, eine bestimmte Handlung auszuführen (oder zu unterlassen), hängt zunächst von zwei grundlegenden Faktoren ab:

1. Zum einen muss der Handlungszweck für wichtig und bedeutsam gehalten werden. Handlungszwecke, die von der Person als unwichtig und unbedeutend eingestuft werden, können keine Leistungsbereitschaft wecken.
2. Wichtiger ist noch der zweite Faktor, denn der Mitarbeiter muss die Situation so interpretieren, dass er die Verwirklichung der Handlungszwecke in einen kausalen Zusammenhang mit dem eigenen Handeln bringt.
   Das heißt, die Motivation der Mitarbeiter hängt nicht nur davon ab, dass sie eine Sache als wichtig einstufen, sie müssen auch erkennen, dass ein Ziel auch wirklich durch das eigene Handeln erreichbar ist.

Betriebsübergabe – außerbetriebliche Versorgungsrente zur Steuerlastverschiebung

Als außerbetriebliche Versorgungsrenten werden Renten bezeichnet, die aus Anlass der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen – in der Regel zwischen Angehörigen – vereinbart werden. Dabei stellt die Rente aber keine adäquate Gegenleistung für den übergebenen Betriebs(anteil) dar. Diese Form der Übergabe eignet sich für Steuerlastverschiebungen und Progressionsglättungen im Familienkreis.

Das Entgelt für den Betrieb stellt den Barwert der Renten dar, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisiert wird. Zum Entgelt zählen auch Einmalbeträge.
Dieses Entgelt ist nun dem (tatsächlichen) Wert des Betriebsvermögens gegenüberzustellen. Eine außerbetriebliche Versorgungsrente liegt dann vor, wenn der Barwert der Rente bezogen auf den Wert des übertragenen Betriebsvermögens weniger als 75% oder mehr als 125%, aber nicht mehr als 200% beträgt. „Außerbetrieblich" bedeutet hier, dass das Missverhältnis Leistung – Gegenleistung privat veranlasst ist, obwohl ein Betrieb übergeben wird.
Beispiel: Ein Betrieb wird gegen eine monatliche Leibrente von € 1.000,00 unter nahen Angehörigen übertragen. Der Rentenbarwert beträgt € 153.900,00, der Wert des Betriebsvermögens € 100.000,00. Die Rente stellt eine Versorgungsrente dar, da der Rentenbarwert bezogen auf den Wert des übertragenen Betriebsvermögens 154% beträgt und damit keine angemessene Gegenleistung für die Betriebsübertragung darstellt.

Progressionsglättung
Außerbetriebliche Versorgungsrenten sind beim Empfänger von der ersten Rente als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Beim Zahler liegen von der ersten Zahlung an unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben vor.
Dieses Rechtsinstrument ist besonders zur Herstellung von Steuerlastverschiebungen und Progressionsglättungen im Familienkreis geeignet. Da der betriebsübernehmende Angehörige in der Regel oft ein höheres Einkommen [(= höhere Bemessungsgrundlage (BGL) = höhere Steuerprogression)] hat als der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Betriebsübergeber (= niedrigere BGL = niedrigere Steuerprogression), kommt es zu folgendem steuerlichen Effekt:
Die höhere BGL beim Betriebsübernehmer wird durch die Sonderausgaben gesenkt, die niedrigere BGL beim Betriebsübergeber wird durch die sonstigen Einkünfte erhöht.

Im privaten Bereich (z. B. Übertragungen privater Liegenschaften gegen Leibrente) ist das Steuerinstrument der außerbetrieblichen Versorgungsrente seit 2000 nicht mehr möglich.

Steuertermine (Oktober)

ab 1. Oktober: Anspruchszinsen beginnen zu laufen

Fälligkeitstermin 16. Oktober

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für September

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
August '06	1,8	101,9	112,7
Juli '06	1,5	101,6	112,4
Juni '06	1,5	101,7	112,5